

Stadt Amorbach

Satzung der Stadt Amorbach über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Amorbach erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich bei dieser Gelegenheit in das Goldene Buch der Stadt Amorbach eintragen.

II. Ehrenteller

§ 2

1. Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Ehrenteller der Stadt verliehen werden.
2. Über die Verleihung des Ehrentellers wird dem Inhaber zusätzlich eine Urkunde ausgefertigt und beides in feierlicher Form ausgehändigt.

III. Kulturpreis

§ 3

1. Persönlichkeiten, Gruppen, Gemeinschaften oder Institutionen, die sich um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben, kann der „Kulturpreis der Stadt Amorbach“ verliehen werden.
2. Über die Ernennung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgefertigt und in feierlicher Form überreicht.
3. Der „Kulturpreis der Stadt Amorbach“ ist mit einer Zuwendung von 500 € verbunden. Der Betrag kann auch aufgeteilt werden.

IV. Verleihung einer Goldplakette

§ 4

1. Die Goldplakette wird Personen verliehen, die sich
 - a) um die Gemeinschaft der Stadt Amorbach oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben,
 - b) ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 25 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
 - c) um einen Verein auf andere Art in ganz besonderer Weise über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 25 Jahren verdient gemacht haben.
2. Zur Goldplakette wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

V. Verleihung einer Silberplakette

§ 5

Die Silberplakette wird Personen verliehen, die sich

- a) um die Gemeinschaft der Stadt Amorbach verdient gemacht haben
- b) ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders engagiert haben und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- c) um einen Verein auf andere Art in besonderer Weise über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 15 Jahren verdient gemacht haben.

VI. Ehrennadel

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang.
 - a) mit der Nadel in Gold wird bei Spitzensportlern der 1. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft, der Teilnahme bei einer Europa- oder Weltmeisterschaft und an Olympischen Spielen gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die bei einer Meisterschaft ab Regionalliga oder vergleichbarer Liga teilnehmen.
 - b) mit der Nadel in Silber wird bei Einzelsportlern der 1. Platz einer Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Bayernliga oder einer vergleichbaren Liga.
 - c) mit der Nadel in Bronze wird bei Einzelsportlern ein 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft bzw. bei einer Unterfränkischen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die die Meisterschaft in Unterfranken erreichen.

2. Die o.g. Ehrennadeln werden bei Jugendmannschaften ab der B-Jugend und bei Einzelsportlern ab 14 Jahren verliehen.
3. Die Ehrennadeln enthalten das Stadtwappen mit zwei Lorbeerzweigen.
4. Die Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Gesang oder Ähnlichem verliehen werden.

VII. Voraussetzungen für Ehrennadeln

§ 7

1. Die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person nur einmal verliehen werden; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich.
Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

VIII. Abweichungen

§ 8

Die Stadt Amorbach behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

IX. Vereinsjubiläen

§ 9

1. Vereinen mit Sitz innerhalb der Stadt Amorbach kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden.
2. Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

X. Alters- und Ehejubiläen

§ 10

1. Stadtangehörige (Art. 15 GO), die das 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahr erreichen, werden durch die Stadt geehrt. Ab dem 101. Geburtstag soll für jeden Geburtstag ein Glückwunsch ausgesprochen werden.
2. Stadtangehörigen, die die Goldene Hochzeit (50 Jahre), die Diamantene Hochzeit (60 Jahre), die Eiserne Hochzeit (65 Jahre) und die Gnadenhochzeit (70 Jahre) feiern können, wird ebenfalls von Seiten der Stadt gratuliert und ein Geschenk überreicht.

3. Die vorgenannten Ehrungen sollen durch die persönliche Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

XI. Sonstige Ehrungen

§ 11

1. Neben den bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden.
Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, Geschäftsjubiläen, langjährige Besucher der Stadt Amorbach und ähnliche Anlässe.
2. Die Zustimmung des Stadtrates ist hierzu nicht erforderlich; sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

XII. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Stadtrat, die örtlichen Vereine und alle Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 obliegt dem Stadtrat.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch. Der Stadtrat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

XIII. Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Amorbach“ in Kraft.

Amorbach, den 02. April 2003
STADT AMORBACH

Neuser
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Mit der Veröffentlichung am 08.04.2003 im „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Amorbach“ ist die „Satzung der Stadt Amorbach über Ehrungen und Auszeichnungen“ in Kraft getreten.

Amorbach, 09.04.2003
STADT AMORBACH

Neuser
1. Bürgermeister

